

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 26  
Telefax +41 31 633 79 28  
www.gef.be.ch  
info.kapa@gef.be.ch

An die Blutlager des Kantons Bern

Referenz:Ste/Ti

Bern, im Juli 2018

## Mitteilungen 2018 des Kantonsapothekeramtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen aus dem Kantonsapothekeramt (KAPA) zu diversen Themen (diese Mitteilungen mit Beilagen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.be.ch/kapa](http://www.be.ch/kapa) unter „Publikationen / Rundschreiben“). Die entsprechenden Hyperlinks sind im PDF eingefügt.



### 1. Leitfaden für die Qualitätssicherung in der Transfusionspraxis

Der Leitfaden wurde im Juni 2017 in Kraft gesetzt und beschreibt auch auf den Stationen die Vorbereitung, Verabreichung und Nachbereitung auf die Transfusion und den Umgang mit Blutprodukten. Im Prozess der Blutprodukte entlang der Transfusionskette wurde der Schwerpunkt auf die Vorbereitung und den Umgang mit Blutprodukten auf den Stationen gelegt. Für die Anwendung von Blutkomponenten ist es die Aufgabe des Qualitätssicherungssystems (QSS) Rahmenbedingungen zu definieren, um vermeidbare Transfusionsreaktionen weitestgehend zu verhindern, sowie nicht vermeidbare Transfusionsreaktionen rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln. Dieses Dokument berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung und des Wissens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und soll den transfundierenden Institutionen zum Aufbau oder zur Überprüfung des gesetzlich geforderten QSS dienen. Für Institutionen, die labile Blutprodukte verabreichen, wird eine Transfusionskommission empfohlen.

### 2. Verordnung über die Anpassung von Verordnungen im Bereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Umsetzung des Entlastungspaketes 2018

Im Rahmen der vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen, um in den kommenden Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen, sind auch diverse Gebührenerhöhungen- und erhebungen im Zuständigkeitsbereich des KAPA vorgesehen. Detaillierte Informationen können Sie dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss und dem Vortrag zum Regierungsratsbeschluss auf der Homepage des Kantons Bern<sup>1</sup> entnehmen.

#### Gebührenerhöhungen (CHF) – Änderungen

Berufsausübungsbewilligungen:	bisher 200-600.-; <b>ab 1.1.2018 300-700.-</b>
Betriebsbewilligungen	bisher 300-600.-; <b>ab 1.1.2018 300-700.-</b>
Ordentliche Inspektionen	bisher 300-600.-; <b>ab 1.1.2018 300-700.-</b>

<sup>1</sup> [www.rr.be.ch](http://www.rr.be.ch) (RRB 1369/2017)

### 3. Teilrevision der Gesundheitsverordnung<sup>2</sup>

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat diverse Änderungen der Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) genehmigt. Die Revision schafft u.a. die rechtliche Grundlage dafür, dass Blutlager im Bereich der Immunhämatologie/ Bluttransfusionen über genügend Personal mit hinreichender fachlicher Ausbildung verfügen müssen.

Alt - VO Artikel	Bisher - Alte Verordnung	NEU / Änderungen	Bemerkungen
Art. 6 b Abs. 1 Bst. a (geändert)	Erforderliche Sachkenntnis	über eine <b>hinreichende fachliche Ausbildung</b> verfügt	Die Anforderungen zum Führen eines Blutlagers als fachlich verantwortliche Person erfordert als hinreichende fachliche Ausbildung: <b>Biomedizinische Analytikerin HF</b> oder eine Medizinalperson/ Natruwissenschaftler möglichst mit FAMH-Titel (z.B. Anästhesist, Biochemiker, etc.)
Art. 6 b Abs. 1 Bst. e (neu)	Der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals gewährleistet ist.	<b>genügend</b> Personal mit hinreichender fachlicher Ausbildung eingesetzt wird	Neben der bisherigen Anforderung an die Qualität wird neu auch <b>quantitativ genügend</b> Personal verlangt.

### 4. Diverses

#### a) Aktualisierte Formulare / Gesuche auf Homepage

Bitte beachten Sie die z.T. aktualisierten revidierten Formulare auf unserer Homepage (z.B. Inspektionsprotokolle).

#### b) Aktuelle Daten für die Betriebsbewilligung

Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Blutlagers sind verpflichtet wesentliche Änderungen dem KAPA zu melden.

Nach Art. 10 Abs. 2b der Gesundheitsverordnung sind folgende Änderungen im Betrieb eines Blutlagers dem KAPA innert 30 Tagen zu melden:

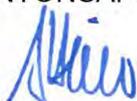
- wesentliche Änderungen des Betriebes (Geschäftsschliessungen, Handänderungen)
- Änderung der fachlich verantwortlichen Person
- wesentliche Änderungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen

#### c) Aktuelle Mail-Adressen

Bitte denken Sie daran uns Ihre neuen oder geänderten Email-Adressen aktiv zu melden, damit wir unseren Verteiler für Rundmails aktualisieren können.

Freundliche Grüsse

KANTONSAPOTHEKERAMT



Dr. pharm. Samuel Steiner  
Kantonsapotheker



Dr. pharm. Josiane Tinguely Casserini  
Stv. Kantonsapothekerin

*Blutlager-intern: Die Inhalte dieses Rundschreibens wurden zur Kenntnis genommen:*

Datum				
Visum				

<sup>2</sup> Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)